

STATUTEN

DER CHRISTLICHDEMOKRATISCHEN VOLKSPARTEI ALLSCHWIL/SCHOENENBUCH

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

Die Christlichdemokratische Volkspartei (CVP) Allschwil/Schönenbuch ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Allschwil.

Art. 2 Wesen und Zweck

1. Die Christlichdemokratische Volkspartei vereinigt Frauen und Männer aller sozialen Gruppen, welche den öffentlichen Bereich nach einem christlich begründeten Verständnis von der Würde des Menschen und nach den Grundsätzen der Solidarität gestalten wollen.
2. Zur Verwirklichung dieser Ziele arbeitet die Partei Programme und Richtlinien aus. Ueber ihre Durchführung legt sie nach Massgabe der Statuten Rechenschaft ab.

Art. 3 Aufgaben und Rechte der CVP Allschwil/Schönenbuch

1. Die CVP Allschwil/Schönenbuch hat folgende Aufgaben:
 - a) die politische Meinungs- und Willensbildung in der Partei und im öffentlichen Leben zu fördern,
 - b) die Anliegen und Wünsche der Bevölkerung auf geeignete Weise politisch zu verwirklichen,
 - c) die Grundsätze der Partei zu vertreten, für ihre Ziele zu werben und neue Mitglieder, namentlich Jugendliche zu gewinnen,
 - d) die Mitglieder, Sympathisanten/innen und Wähler/innen über alle wichtigen politischen Fragen zu informieren und sie zur aktiven Mitarbeit anzuregen,
 - e) Kandidaten/innen für die Gemeindewahlen aufzustellen,
 - f) Vorschläge zu Kandidaturen für Aemter, Behörden usw. im Bezirk und Kanton zu unterbreiten,
 - g) die Belange der Partei gegenüber den Behörden, Verbänden und anderen Organisationen zu vertreten,
 - h) die Kantonalpartei regelmässig über alle wesentlichen Vorgänge zu informieren.
2. Beschlüsse und Massnahmen der CVP Allschwil/Schönenbuch sollen nicht im Gegensatz zu den von der Bundespartei und der Kantonalpartei festgelegten Grundsätzen und allgemeinen Richtlinien stehen.
3. Zu kantonalen Abstimmungsvorlagen und Wahlen sucht die CVP Allschwil/Schönenbuch Stellungnahmen zu erzielen, welche mit den Parolen der Kantonalpartei übereinstimmen.

B. Verhältnis zur Kantonal- und Bundespartei

- Art. 4 Die CVP Allschwil/Schönenbuch ist eine Ortspartei im Kanton Baselland im Sinne der Statuten der Kantons- und Bundespartei. Dort sind auch die Rechte und Pflichten der Ortspartei näher umschrieben.

C. Mitgliedschaft

Art. 5 Grundlage

1. Mitglied der Partei kann werden, wer bei der Verwirklichung ihrer Ziele mitzuarbeiten bereit ist.
2. Mit der Aufnahme wird man gleichzeitig Mitglied der CVP Baselland und der CVP Schweiz.

Art. 6 Austritt und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist dem zuständigen Organ der Partei schriftlich zu erklären. Erkann nur auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es erheblich gegen die Statuten oder gegen Grundsätze der Partei verstösst.

Art. 7 Verfahren

1. Ueber die Aufnahme und über den Ausschluss beschliesst der Vorstand der Ortspartei, bei dessen Fehlen der Vorstand der Kantonalpartei. Letzterer ist auch zuständig für den Ausschluss von Mitgliedern, welche dem Landrat, dem Regierungsrat, den eidgenössischen Räten oder dem Vorstand der Kantonalpartei angehören.
2. Vor dem Ausschluss muss das Mitglied gemahnt und angehört werden.
3. Gegen die Verweigerung der Aufnahme und gegen der Ausschluss kann innert 10 Tagen nach Mitteilung beim Schiedsgericht der Kantonalpartei Einspruch erhoben werden. Näheres bestimmt die Schiedsgerichtsordnung.
4. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.

Art. 8 Unterlassungspflicht

Mit der Mitgliedschaft in der CVP unvereinbar ist jede Tätigkeit für Organisationen und Gruppen, welche gegen die Grundsätze der CVP verstossen.

Art. 9 Aufgaben der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat im Rahmen der Statuten und der übertragenen Aufgaben an der politischen und parteiinternen Meinungs- und Willensbildung mitzuwirken und sich für die Ziele der Partei einzusetzen.
2. Jedes Mitglied hat regelmässig Beiträge zu leisten.

Art. 10 Aemter und Kandidaturen

1. Nur Mitglieder können in Parteiämter und als Kandidaten der Partei für öffentliche Aemter und Behörden aufgestellt werden.
2. Mit Zweidrittelsmehrheit können als Kandidaten für kommunale und kantonale Aemter auch Nichtmitglieder aufgestellt werden.

D. Sympathisanten / innen

Art. 11 Rechte

Sympathisanten/innen sind Personen, die sich um die Belange der CVP interessieren. Sie haben beratende Stimme und werden zu den Parteiversammlungen eingeladen.

E. Organisation der Partei

Art. 12 Vertretung in den Organen

Bei der Bestellung der Parteiorgane und der Bestimmung von Kandidaturen für Aemter und Behörden soll darauf geachtet werden, dass die verschiedenen Quartiere der Gemeinden, Altersstufen und Geschlechter, sowie die übrigen soziologischen Gliederungen nach Möglichkeit angemessen vertreten sind.

Art. 13 Organe

Die Organe der CVP Allschwil/Schönenbuch sind die Parteiversammlung, der Vorstand sowie die Rechnungsrevisoren.

Art 14 Die Parteiversammlung

1. Die Parteiversammlung ist das oberste Organ der CVP Allschwil/Schönenbuch und umfasst sämtliche Mitglieder.
2. Die Parteiversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie ist öffentlich. Pro Jahr findet mindestens eine Versammlung statt. Auf Begehren von 10 Parteimitgliedern ist innerhalb von einem Monat eine ausserordentliche Parteiversammlung einzuberufen

Art. 15 Die Rechte der Parteiversammlung

1. Die Parteiversammlung beschliesst:
 - a) über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere die Parteiprogramme und die Richtlinien der politischen Arbeit,
 - b) die Annahme und Aenderung der Statuten und der Reglemente, soweit diese nicht von einem anderen Organ zu erlassen sind,
 - c) über die Aufstellung von Kandidaten/innen für kommunale Wahlen,
 - d) die Parolen der Partei zu Abstimmungsvorlagen,
 - e) die Durchführung besonderer Parteiaktionen wie Initiativen, Referenden, etc,
 - f) über die Tätigkeitsberichte des Vorstandes, den Kassa- und Revisionsbericht sowie die Berichte der Fraktion des Einwohnerrates und der Vertreter/innen im Gemeinderat, die Anträge der Mitglieder.
 - g)
2. Die Parteiversammlung wählt:
 - a) den Parteipräsidenten/in
 - b) den/die Kassier/in und die Rechnungsrevisoren/innen
 - c) die Mitglieder des Vorstandes
 - d) die Abgeordneten in die Kantonale Delegiertenversammlung
3. Die Parteiversammlung kann der Kantonalpartei ferner Vorschläge für deren Vorstand unterbreiten.

Art. 16 Der Parteivorstand

1. Der Vorstand ist der geschäftsführende Ausschuss und das leitende und vollziehende Organ der Partei. Er setzt sich zusammen aus:
 - a) Parteipräsidenten/in
 - b) Vicepräsidenten/in
 - c) Kassier/in
 - d) Sekretär/in
 - e) Beisitzern/innen
 - f) Gemeinderäten/innen (von Amtes wegen)
 - g) Fraktionspräsidenten/in (von Amtes wegen)
 - h) Ressortleitern/innen
2. An den Sitzungen können sich die Mitglieder nicht vertreten lassen. Sie haben ihre Abwesenheit zu entschuldigen.
3. Der Parteivorstand wird vom Präsidenten/in oder Vicepräsidenten/in einberufen. Er muss einberufen werden auf Begehren eines Viertels seiner Mitglieder.
4. Der Vorstand kann seinen Bestand selbst ergänzen oder erweitern. Solche Beschlüsse sind von der nächsten ordentlichen Parteiversammlung zu genehmigen.

Art. 17 Rechte des Parteivorstandes

1. Der Parteivorstand führt die Partei im Rahmen der Parteiprogramme und der Richtlinien. Er besorgt die politische und administrative Geschäftsführung, vollzieht die Beschlüsse der Parteiversammlung, sichert die Verbindung mit den Gemeindebehörden, mit der Fraktion des Einwohnerrats, der Kantonal- und Bundespartei.
2. Der Vorstand besorgt alle Geschäfte, die nicht durch das Gesetz, durch die vorliegenden Statuten oder im Einzelfalldurch den Vorstand selbst an die Parteiversammlung gewiesen werden.
3. Der Vorstand hat namentlich folgende Aufgaben:
 - a) er beruft die Parteiversammlung ein und bereitet deren Geschäfte vor,
 - b) er erstattet der Parteiversammlung jährlich Bericht über die Tätigkeit der Partei und über die politische Lage,
 - c) er nimmt die Obliegenheiten der Parteiversammlung nach Art. 14, Ziffer 1 wahr, sofern sie der sofortigen Erledigung bedürfen.
 - d) er nimmt Stellung zu kommunalen und kantonalen Abstimmungen und Wahlen, die innerparteilich nicht kontrovers sind,
 - e) er bildet Arbeits- und Studiengruppen und teilt die Aufgaben in Ressorts auf.
 - f) er pflegt die Beziehungen zu nahe stehenden Organisationen und Institutionen, zu andern Parteien sowie zu den Medien.

F. Die Rechnungsrevisoren

Art. 18 Die Rechnungsrevisoren überprüfen die Rechnung der CVP Allschwil/Schönenbuch und reichen ihren Bericht dem Parteivorstand zu Händen der ordentlichen Parteiversammlung schriftlich ein.

G. Der Parteisekretär

Art. 19 Der Parteisekretär führt die Geschäfte nach den Beschlüssen der Parteiorgane und den Weisungen des Parteipräsidenten.

H. Fraktion des Einwohnerrates

Art. 20

1. Die dem Einwohnerrat angehörenden Mitglieder der CVP Allschwil/Schönenbuch vereinigen sich zur CVP-Fraktion des Einwohnerrates. Diese organisieren sich selbst. Zu den Verhandlungsgegenständen des Einwohnerrates nimmt sie im Rahmen der Partei- und der Aktionsprogramme selbständig Stellung. Ueber ihre Tätigkeit erstattet sie der Parteiversammlung regelmässig Bericht.
2. Die in den Einwohnerrat gewählten Parteimitglieder sind verpflichtet, der Fraktion des Einwohnerrates beizutreten.

I. Parteifinanzen

Art. 21

1. Die zur Erfüllung der Parteiaufgaben erforderlichen Mittel werden insbesondere aufgebracht durch:
 - a) Mitgliederbeiträge, Beiträge von Mitgliedern in kommunalen Behörden und Kommissionen, die von der ordentlichen Parteiversammlung festgelegt werden,
 - b) Sonderbeiträge und Sammlungen.
2. Für die Verbindlichkeiten der CVP Allschwil/Schönenbuch haftet nur das Vereinsvermögen.

K. Schlussbestimmungen

Art. 22 Statutenrevision

1. Die Revision der Statuten kann von mindestens 20 Mitgliedern oder Sympathisanten jederzeit beantragt werden. Der Antrag ist dem Parteipräsidenten einzureichen, der ihn dem Vorstand vorlegt. Dieser legt den Antrag mit einer eigenen Stellungnahme der nächsten Parteiversammlung zum Entscheid vor. Statutenänderungsvorschläge sind den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Parteiversammlung, an der sie behandelt werden, schriftlich zuzustellen.
2. Statutenänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst werden.

Art. 23 Auflösung

1. Für die Auflösung der CVP Allschwil/Schönenbuch gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Statutenrevision.
2. Ein allfälliges Vermögen fällt an die Kantonalpartei.

Art. 24 Soweit die vorliegenden Statuten nichts anderes vorschreiben, gilt das Schweizerische Zivilgesetzbuch.

Art. 25 Diese Statuten ersetzen alle früheren. Sie sind genehmigt von der Parteiversammlung vom 29. Mai 2006 .

Der Parteipräsident:

Der Parteisekretär:

Felix Keller

Paul Brügger